

Rücksichtsloser Holzeinschlag

Naturschutzgebiet Finkenberg/Lerchenberg

Selbst Höhlenbäume fielen dem Einschlag zum Opfer



| | |
|-------------------------------------|--|
| Bundesland / Landkreis: | Naturschutzgebiet Finkenberg / Lerchenberg |
| Waldbesitz: | Landeswald Niedersachsen |
| Verantwortlich für Bewirtschaftung: | Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Liebenburg |
| Zeitraum: | Frühjahr 2014 |
| Schutzstatus: | NSG, Vogelschutzgebiet, angrenzend FFH-Gebiet |

Details / Kurzbeschreibung:

Die niedersächsischen Landesforsten haben bei der Holzernte in der Abteilung 2215 des Staatswalds Finkenberg/Lerchenberg Ende Februar 2014 fast alle alten Buchen (> 120 Jahre) gefällt. Verblieben sind nur junge Bäume und als Habitatbäume gekennzeichnete ältere Buchen. Unter den gefälltten Bäumen waren auch Biotopbäume mit Spechthöhlen.

Der artenreiche Wald im Naturschutzgebiet „Finkenberg/Lerchenberg“ aus Rotbuchen, Edellaubbäumen und Eichen besteht seit mehr als 150 Jahren. Das NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes 115 "Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg" und EU-Vogelschutzgebiet: Neben Bunt- und Grünspechten leben hier auch die viel selteneren Mittel-, Klein-, Schwarz- und Grauspechte.

Kritik des BUND / Rechtsverstoß:

Durch die Entnahme fast aller Altbäume wurde das Waldstück für die nach EU-Recht streng geschützten Vogelarten als Lebensraum entwertet, was eine rechtswidrige Ver-

schlechterung des Erhaltungszustands bedeutet. Der Einschlag verstößt auch gegen die Naturschutzgebiets-Verordnung, weil bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes keine Höhlenbäume entnommen werden dürfen. Die gefälltten Stämme sollten im März, als schon Frühblüher ausgetrieben waren, aus dem Bestand geholt werden, obwohl Holzerntemaßnahmen laut Schutzverordnung vor Beginn des Neuaustriebs der Bodenvegetation beendet sein müssen. Ein Teil des Holzeinschlags erfolgte zudem in einem Sonderbiotop, für den die Freistellung der Forstwirtschaft in der Naturschutzgebiets-Verordnung nicht gilt.

Reaktion / Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Laut Schutzgebietsverordnung muss die Bewirtschaftung auf Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplans (auch „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“, neuerdings „Bewirtschaftungsplan“) erfolgen, in dem verbindliche Aussagen u. a. zu Alt- und Totholz, Habitatbäumen und Vogel-

schutz enthalten sind. Für das Naturschutzgebiet liegt seit 2011 der Entwurf eines Bewirtschaftungsplans vor, der jedoch bislang nicht einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt werden konnte.

In die Gespräche über den Bewirtschaftungsplan waren zuletzt in 2012/ 2013 auch die Hildesheimer Naturschutzverbände einbezogen worden. Es wurde abgesprochen, dass im Wald keine „Fakten geschaffen“ werden sollen, solange der Bewirtschaftungsplan nicht abgestimmt ist. Dagegen hat das Forstamt Liebenburg verstoßen. Die Verbände waren nicht nur über das Ausmaß der Fällungen, sondern auch den Zeitpunkt und die Tatsache, dass es vorab keine Ankündigung gab, verärgert. Nach Entdeckung des Einschlags untersagte die untere Naturschutzbehörde den weiteren Holzeinschlag und Holzrückearbeiten.

Das zuständige Forstamt bedauert die Maßnahme inzwischen. Die Höhlenbäume seien bei der Kennzeichnung nicht erkannt worden. Das Sonderbiotop sei in den Unterlagen der Landesforsten (Forsteinrichtung und Entwurf des Bewirtschaftungsplans) nicht verzeichnet gewesen und sei deshalb nicht beachtet worden. Es wurde vereinbart, dass als Ersatz für die im Sonderbiotop gefällten Buchen eine Gruppe bisher nicht gesicherter Altbäume einvernehmlich ausgewählt und dauerhaft erhalten werden soll. Außerdem sollte ein „Runder Tisch“ mit Verbänden und UNB wieder aufleben, was inzwischen auch geschehen ist. Die Landesforsten haben zudem, wie von Verbänden und UNB zuvor gefordert, an anderer Stelle des NSG mit der Erprobung von Eichenverjüngung begonnen. Die vorgesehene Neufassung des Bewirtschaftungsplans liegt den Verbänden noch nicht vor, soll aber demnächst am „Runden Tisch“ erörtert werden.

Ursachen-Analyse:

Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten) durch radikale Holzeinschläge sind in Niedersachsen kein Einzelfall. Am Beispiel Lerchenberg, bei dem sich das zuständige Forstamt letztlich kooperativ und einsichtig zeigte, wird aber einmal mehr deutlich, dass der Schutz von Wäldern in Natura-2000-Gebieten landesweit sehr im Argen liegt.

Das Besondere in diesem Fall ist, dass eine Schutzverordnung bereits vorhanden war, die grundsätzlich hinreichende Regelungen enthält, um die Schutzziele zu erreichen und auf deren Grundlage die Naturschutzbehörde einschreiten konnte. Bei einem Großteil der Natura-2000-Gebiete in Niedersachsen fehlen solche Verordnungen. Die frühere schwarz-gelbe Landesregierung hatte lange die Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten behindert und auf freiwillige Maßnahmen und ihre Förderung durch



Vertragsnaturschutz gesetzt, ohne allerdings hierfür auch nur ansatzweise hinreichende Mittel bereitzustellen. Aber auch nach dem Regierungswechsel im Februar 2013 blockierte das Umweltministerium den Erlass von NSG-Verordnungen für europäische Schutzgebiete, wenn in diesen Flächen Wälder enthalten sind, was bei 75 % der niedersächsischen FFH-Gebiete der Fall ist. Da die Frist, bis zu der nach der FFH-Richtlinie Schutzverordnungen erlassen werden müssen, längst abgelaufen ist, hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, bei dem empfindliche Geldbußen drohen.

Naturschutzgebiets-Schilder waren nicht Schutz genug

Hindernis für die Unterschutzstellung der Natura-2000-Wälder war ein Erlass der Vorgängerregierung („Unterschutzstellungserlass Wald“) mit Vorgaben für NSG-Verordnungen, die eine erhebliche Verschlechterung gegenüber vielen vorhandenen Schutzverordnungen, wie etwa der NSG-Verordnung Finkenberg/Lerchenberg bedeuten. Zum Beispiel muss in den meisten Buchenwald-Lebensräumen die Neuanpflanzung von 10 % gebietsfremden Baumarten wie der Douglasie erlaubt werden, auch wenn diese in den FFH-Gebieten bis dahin nicht vorkamen. Die Naturschutzverbände BUND, NABU und Greenpeace haben zu diesem Erlass ein Rechtsgutachten eingeholt, das zu dem Ergebnis kommt, dass diese Vorschriften gegen nationales und europäisches Recht verstoßen. Der Erlass war seit dem Regierungswechsel „auf dem Prüfstand“. Im Oktober 2015 wurde er dann mit nur wenigen Änderungen neu herausgegeben. So steht am Ende der über zweieinhalbjährigen Zwangspause für den Waldnaturschutz eine Vorschrift, die die Naturschutzbehörden zu rechtswidrigen Schutzverordnungen zwingt.



Fast alle älteren Buchen wurden gefällt

Ein weiteres großes Problem besteht in der Geheimhaltung der geplanten Nutzungen (Forsteinrichtungen) durch die Landesforsten auch gegenüber den Naturschutzbehörden, wodurch Fehler wie am Lerchenberg erst möglich werden. In den Bewirtschaftungsplänen wird zum Beispiel zur Altholzerhaltung nur ein Nachweis erbracht, dass im nächsten Jahrzehnt in den geschützten Waldlebensraumtypen ein Flächenanteil von 20 % Altbeständen (> 100 Jahre) stehen gelassen wird. Inwieweit Altbestände auf den übrigen 80 % der Fläche eingeschlagen werden, wird den Naturschutzbehörden und -verbänden nicht mitgeteilt. Wenn Altbestände aber deutlich reduziert werden, bedeutet das eine erhebliche Beeinträchtigung vieler Arten, zum Beispiel Specht- oder Fledermausarten, für die die Gebiete unter Schutz gestellt wurden. Der BUND hatte deshalb gegen die Landesforsten vor dem Verwaltungsgericht Hannover geklagt und exemplarisch für zwei FFH-Gebiete gefordert, dass die geplanten Nutzungen offengelegt werden. Für alle anderen Gebiete wird weiterhin systematisch die Transparenz verweigert.

Ein weiterer „Systemfehler“ besteht schließlich darin, dass in Niedersachsen zwar die Verantwortung für die Natura-2000-Gebiete den unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde, ihnen aber keine hinreichenden Befugnisse gegeben werden. Zwar erarbeiten die Landesforsten für alle FFH-Gebiete auf eigenen Flächen Bewirtschaftungspläne, zu denen die Naturschutzverbände neuerdings auch Stellung nehmen dürfen. Wenn die untere Naturschutzbehörde jedoch, wie beim NSG Finkenberg/Lerchenberg, eine Verschlechterung des Gebietszustandes befürchtet und des-

halb das Einvernehmen nicht erteilen kann, dürfen die Landesforsten trotzdem ihre gewünschte Bewirtschaftung fortsetzen.

Ausblick:

Der BUND fordert daher Vorgaben des Landes für den Schutz von Natura-2000-Wäldern, die den Naturschutz wirklich voranbringen, insbesondere als ersten Schritt eine Aufhebung oder grundsätzliche Änderung des europarechtswidrigen Walderlasses. Notwendig sind auch eine Offenlegung der Nutzungsplanung mit Festlegung von Nutzungsobergrenzen auf Einzelbestandsebene im Rahmen der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und ein Einschlagstopp in Landeswäldern, wenn kein Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zu den Bewirtschaftungsplänen vorliegt.